

Die Korrektur juristischer Arbeiten – ist sie heute schon auf Examensniveau?

Ergebnisse eines „Feldversuches“

Prof. Dr. Urs Kramer – Lehrprofessur für Öffentliches Recht
Bernadette Hauser, Ass. Jur.

Gliederung des Vortrages

- A. Einstieg, Begrifflichkeiten und Problemaufriss**
- B. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Prüfungen**
 - I. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen**
 - II. Das Deutsche Richtergesetz**
 - III. Die Bundesnotenverordnung**
 - IV. Landesrecht**
- C. Die Vorbereitungen und der eigentliche „Feldversuch“**
 - I. Die Schulung der Korrekturkräfte**
 - II. Die verschiedenen Tests bei der Korrektur von Klausuren**
- D. Die Ergebnisse der Evaluationen zum „Feldversuch“**
- E. Situation der Korrekturkräfte**
- F. Ziel der „Feldforschung“, Erkenntnisse und Ausblick**

§ 5 DRiG

§ 5 I DRiG:

Die **Befähigung zum Richteramt** erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten juristischen Staatsprüfung abschließt.

§ 5 d DRiG:

Absatz I:

Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, **durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten aller Prüfungen** festzulegen.

Absatz VI: Das **Nähere regelt das Landesrecht.**

- **BNotVO**
- **Juristenausbildungsgesetze/Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**

Bundesnotenverordnung (BNotVO)

§ 1 Notenstufen und Punktezahlen:

Sehr gut = 16 bis 18 Punkte
eine besonders hervorragende Leistung

Gut = 13 bis 15 Punkte
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende
Leistung

Vollbefriedigend = 10 bis 12 Punkte
eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

Befriedigend = 7 bis 9 Punkte
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen
entspricht

Ausreichend = 4 bis 6 Punkte

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht

Mangelhaft = 1 bis 3 Punkte

eine an erheblichen Mängel leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

Ungenügend = 0 Punkte

eine völlig unbrauchbare Leistung

§ 2 Bildung von Gesamtnoten

Die Vorbereitungen zum „Feldversuch“

- Werkstatt mit großem Potenzial für „Versuche am Objekt“
- Die Beteiligten machen mit, wenn man sie einbezieht
- Man lernt durch Nachfragen am meisten
- Das „Lern- und Verbesserungspotenzial“ ist sehr groß!

Verschiedene Schritte:

- Treffen und Aussprache mit interessierten Korrekturkräften
→ „Auskotzen“ von allen Seiten, Erörterung von Verbesserungsmöglichkeiten, Schulung „am Objekt“.
- Entwicklung verschiedener Korrekturmodi im Rahmen einer Doktorarbeit, Überlegung zu passenden „Versuchsreihen“
- „Feldversuch“ in mittlerweile drei Durchgängen des Passauer Probeexamens mit anschließender Evaluation durch „professionelle“ Befragung aller Beteiligten

„Lernen am Objekt“ – Anschauungsmaterial für die Korrektur

Beispiel für die
verbesserungs-
würdige Korrektur
einer guten Klau-
sur (rechts:
Bearbeitung –
Mitte: Erstkorrek-
tur – links: An-
merkungen Prof.

<p>materiell</p> <p>✓ formelle Rmkt. der Baugen.</p>		<p><u>(1) Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung</u></p> <p>Bei der Baugenehmigung handelt es sich um einem begünstigenden Verwaltungsakt, da er ein Recht begründet, vgl. Legaldefinition in Art. 48 I 2 BayVwVfG. Einschlägig ist somit Art. 49 II BayVwVfG.</p> <p>Die Baugenehmigung ist rechtmäßig erteilt worden, wenn die Voraussetzungen des <u>Art. 68 I 1 BayBO</u> vorliegen.</p>
	<p>✓</p> <p>Bauliche Anlage i.S.v. Art. 2 I BayBO</p> <p>mögliche Ausnahme-Tatbestände sind kurz zu nennen</p>	<p><u>(aa) Art. 68 I 1 BayBO</u></p> <p>Gem. Art. 68 I 1 BayBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind.</p> <p>Eine Genehmigungspflicht ergibt sich für die Errichtung eines Gebäudes, wie K es plant, aus Art. 55 I BayBO.</p> <p>Fraglich ist, nach welchem Genehmigungsverfahren die Baugenehmigung zu erteilen ist.</p>

Evaluation der Korrekturen

Evaluations-
bogen für die
Teilnehmer
des Probe-
Examens in
Passau (zwei
Seiten)

Institut für Rechtsdidaktik der Universität Passau

Evaluierungsbogen

Zur Korrektur juristischer Arbeiten

– September 2011 –

A. Vorgabe der Gewichtung

	trifft völlig zu	trifft gar nicht zu
1. Für jeden Komplex der Klausur ist eine Vorgabe der Gewichtung erwünscht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung:

2. Eine Offenlegung der Gewichtung für den Bearbeiter ist erwünscht.	<input type="checkbox"/>					
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Begründung:

Wenn ja: wie sollte diese Offenlegung erfolgen?

3. Die Punktevergabe bei den eigenen Arbeiten im Probeexamen ist nachvollziehbar:

a) im Zivilrecht:						
keine Offenlegung der Gewichtung	<input type="checkbox"/>					
b) im Öffentlichen Recht:						
mündliche Offenlegung der Gewichtung	<input type="checkbox"/>					
c) im Strafrecht:						
schriftliche Offenlegung der Gewichtung	<input type="checkbox"/>					

B. Bewertungsbogen

	trifft völlig zu	trifft gar nicht zu
1. Der Bewertungsbogen ist sehr hilfreich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

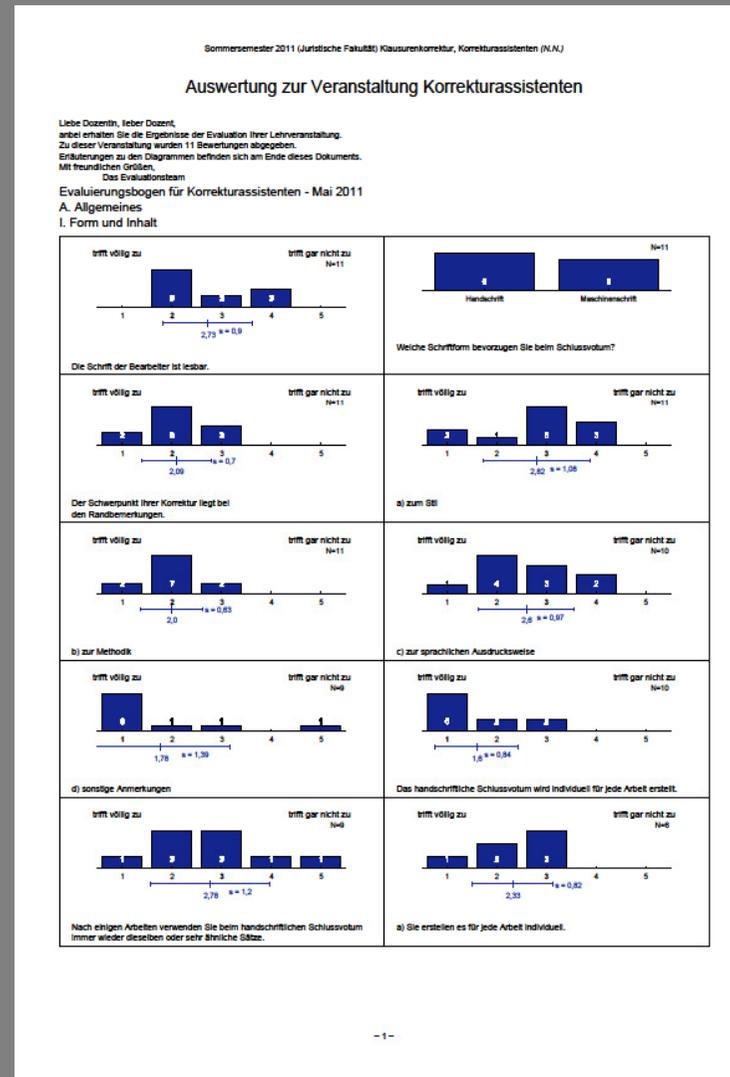
Begründung:

2. Welche Anmerkungen, die auf dem Bogen noch nicht erschienen sind, wären für Sie noch wünschenswert?

Erfolg? Ergebnisse der Evaluationen

Evaluiert wurden die veränderten Korrekturen durch:

- Studierende
- Korrekturkräfte
- Professoren (Aufgabensteller)



Ergebnisse der Evaluationen

Studierende:

- „Einordnen“ der Gewichtigkeit des Fehlers gewünscht
- Auch Fehler in der „B-Note“ deutlicher kennzeichnen
- Lernerfolg eher durch Lösungsskizze als durch Korrekturen
- Nachvollziehbarkeit der Notenfindung ist stark verbesserungsfähig
- Notensystem ist kritikwürdig, da unausgewogen und nicht genutzt

Korrekturkräfte:

- Nur teilweise: Vorgaben zur Gewichtung gewünscht
- Notenskala ist nicht wirklich befriedigend
- Abstimmung der Korrektoren gewünscht, aber schwierig
- Bezahlung der Korrekturen kritikwürdig

Professoren:

- Gesteigerte Transparenz der Korrekturen wünschenswert
- Nachvollziehbarkeit vermindert Reklamationen (?)
- Flexibilität der Korrektur geht bei Gewichtungsvorgaben verloren

Situation der Korrekturkräfte:

- 1) Allgemeines
- 2) Bewertung der Arbeiten
- 3) Vergleichbarkeit der Korrekturen
- 4) Bezahlung
- 5) Bewertungsbogen

Ziel der „Feldforschung“:

- Welche konkreten Aspekte lassen die Korrektur für die Studenten nachvollziehbar erscheinen?
- Welchen Beitrag können die Korrekturkräfte dazu leisten?
- Welche Hilfestellung benötigen diese dazu?
- Aufzeigen der Fehler in der Bearbeitung, um diese künftig zu vermeiden und zumindest langfristig die Güte der Bearbeitung zu verbessern
- Erhalt eines realistischen Bildes des Leistungsstandards

Erkenntnisse und Ausblick:

- Geplante „Feldversuche“

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Universität Passau
Institut für Rechtsdidaktik
Innstraße 40 (NK)
94032 Passau
Tel.: 0851/509-2391
Fax: 0851/509-2392
Email: rechtsdidaktik@uni-passau.de
<http://www.jura.uni-passau.de/ird.html>